

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

RheinLand Holding Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 1113,

("RheinLand Holding")

und der

Smart Sales Company GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 23006,

("Smart Sales ")

Vorbemerkungen

Die Smart Sales hat ein Stammkapital von EUR 25.000. Sämtliche Geschäftsanteile an der Smart Sales werden von der RheinLand Holding gehalten. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Smart Sales in die RheinLand Holding schließen die Parteien den nachfolgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG.

§ 1

Leitung und Weisungen

- (1) Die Smart Sales unterstellt sich der Leitung durch die RheinLand Holding. Letztere ist berechtigt, der Geschäftsführung der Smart Sales hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Smart Sales sind gegenüber der RheinLand Holding verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen.
- (2) Die RheinLand Holding ist nicht berechtigt, den Geschäftsführern der Smart Sales die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Weisungen bedürfen der Textform oder sind, sofern sie mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Smart Sales verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die RheinLand Holding abzuführen.
- (2) Die Smart Sales kann mit Zustimmung der RheinLand Holding Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der RheinLand Holding, soweit rechtlich zulässig, aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen, ein Gewinnvortrag oder Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, die aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn abgeführt werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Smart Sales und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3

Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres der Smart Sales und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der RheinLand Holding und der Gesellschafterversammlung der Smart Sales sowie der Eintragung in das Handelsregister der Smart Sales.
- (2) Mit Ausnahme von § 1 gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Smart Sales, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Smart Sales eingetragen wird. Demgemäß besteht ein Anspruch auf Gewinnabführung oder Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Smart Sales, in dem dieser Vertrag in ihr Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach Beginn des Geschäftsjahres der Smart Sales, für das der Vertrag nach vorstehendem Absatz 2 erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Smart Sales endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Smart Sales zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres der Smart Sales. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- eine Veräußerung oder Übertragung sämtlicher Anteile der Smart Sales erfolgt oder jedenfalls eine Veräußerung oder Übertragung von Anteilen in einem Umfang, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Smart Sales in die RheinLand Holding nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen,
 - die RheinLand Holding oder die Smart Sales als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt werden,
 - die Smart Sales in eine Personengesellschaft formgewechselt wird
 - die Smart Sales oder die RheinLand Holding liquidiert werden.

Das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 5

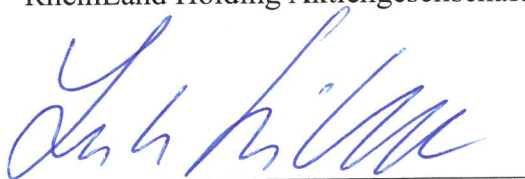
Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Smart Sales zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Smart Sales. Alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags trägt die RheinLand Holding.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organshaft i.S. der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organshaft i.S. der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG entsprechen.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

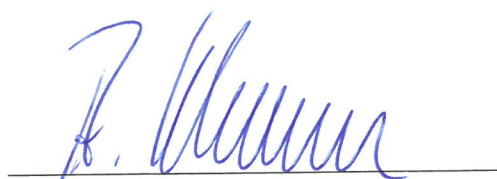
- (5) Zusätze und Abänderungen dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Neuss, den 18.04.2023

RheinLand Holding Aktiengesellschaft

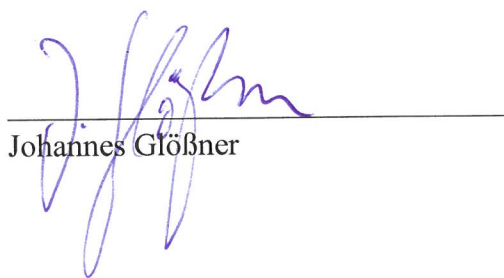


Lutz Bittermann

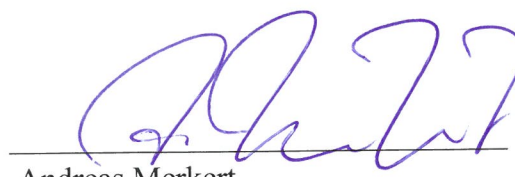


Andreas Schwarz

Smart Sales Company GmbH



Johannes Glößner



Andreas Merkert